

3. Juli 1974

VERTRAULICH

Nachrichtendienstliche Tätigkeit von Hans-Günter und Gisela Wolf-Klie (alias Hans und Ursula Kälin-Meissner) im Auftrage der DDR.  
Strafverfahren

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 26. Juni 1974  
(Beilage)

Antragsgemäss und gestützt auf Art.18 und 105 BStP Art.302, 340 und 344 Ziff.1 StGB hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. In der Strafsache der Eheleute Hans-Günter und Gisela Wolf-Klie wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Nachrichtendienstes (Art.272-274 StGB), militärischen Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten (Art.301 StGB) und Wahlfälschung (Art.282 StGB), erteilt.
2. Die Verfahren werden in der Hand der zuständigen Bundesbehörde vereinigt.
3. Dieser Beschluss wird dem Bundesanwalt mitgeteilt zwecks Einleitung einer eidgenössischen Voruntersuchung gemäss Art.108 BStP.

Protokollauszug an:

- JPD 13 (GS 3, BA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EMD 4 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Sauer*

HAFTSACHEVertraulichAusgeteiltPressemitteilung

An den  
SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

Nachrichtendienstliche Tätigkeit von  
Hans-Günter und Gisela Wolf-Klie (alias  
Hans und Ursula Kälin-Meissner) im Auf-  
trage der DDR.

I.

S a c h v e r h a l t

1. Einleitende Bemerkungen

Im Verlaufe langdauernder intensiver Fahndungsmassnahmen ist es der Bundespolizei in Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst der Kantonspolizei Zürich gelungen, ein an der Lindenstrasse 23 in Effretikon/ZH wohnhaftes Ehepaar als Agenten eines ausländischen Nachrichtendienstes zu entlarven. Die dort unter dem Namen Hans und Ursula Kälin-Meissner ansässigen Eheleute waren mit falschen Ausweisschriften versehen aus der Deutschen Demokratischen Republik kommend getrennt in die Schweiz eingereist, "Hans Kälin" am 7. August 1967, seine Frau als die ledige "Ursula Meissner" ca. sechs Monate später nach einem vorübergehenden Aufenthalt in Freiburg/Br.

Gemäss den bei der Hausdurchsuchung zum Vorschein gekommenen unechten Dokumenten soll es sich beim Ehemann angeblich um den am 6. Januar 1922 in Köthen (DDR) geborenen schweizeri-

schen Rückwanderer Hans Franz Kälin, heimatberechtigt in Einsiedeln, handeln, der nach einem fingierten Urteil des Stadtbezirksgerichtes Halle-West am 17. Mai 1966 von seiner deutschen Ehefrau "geschieden" worden war. Schon im Frühjahr 1967 hatte sich "Kälin" bei der inzwischen eingegangenen Schweizerischen Technischen Stellenvermittlung in Zürich von der DDR aus um einen Arbeitsplatz technischer Richtung in der Schweiz beworben. Kurze Zeit nach seiner Einreise wurde er an die Gebrüder Sulzer AG vermittelt und dort auf den 21. August 1967 als Ingenieur angestellt. Am 1. März 1968 schlossen "Hans Kälin" und "Ursula Meissner" in Illnau/ZH den Ehebund. Am 1. April 1968 trat auch sie vorerst halbtagesweise, ab 1. August 1968 ganztägig in die Dienste der Sulzer AG als Texterin in der Abteilung "Information und Public-Relations". Die beruflichen Leistungen der Eheleute "Kälin" erfuhren von seiten ihrer Arbeitgeberin im allgemeinen eine günstige Beurteilung. In persönlicher Hinsicht ist namentlich die Frau positiv aufgefallen; ihre Umgebung hat in ihr niemals eine überzeugte Kommunistin und schon gar nicht eine DDR-Agentin vermutet. "Hans Kälin" galt als verschlossener Charakter, der durch sein etwas preussisches Auftreten gegenüber Mitarbeitern in und ausserhalb seiner Arbeitsgruppe bisweilen Spannungen hervorrief.

Aufgrund von Haftbefehlen des damaligen Bundesanwaltes wurden die Eheleute "Kälin" am 12. September 1973 wegen dringenden Verdachts des verbotenen Nachrichtendienstes und wegen Kollusions- und Fluchtgefahr verhaftet. Die Untersuchungshaft dauert infolge der weiterhin bestehenden dringenden Flucht- und Kollusionsgefahr an. Die Inhaftierten haben Fürsprecher Jürg Bircher, Bern, als Verteidiger bestellt; dieser hat sie erstmals am 22. November 1973 unter Aufsicht besuchen können. Ferner erhielt ein Vertreter der DDR-Botschaft in Bern Gelegenheit, die Beschuldigten zu besuchen. Ihre Wohnung und ihre beiden Arbeitsplätze bei der Sulzer AG wurden einer

eingehenden Durchsuchung unterzogen. Mit Verfügungen vom 30. November, 20. Dezember 1973 und 7. Januar 1974 veranlasste der Bundesanwalt die Beschlagnahme des Mobiliars, der Wert- und Schmuckgegenstände, des Personenwagens sowie der Guthaben bei der Bank für Handel und Effekten in Zürich und beim Schweizerischen Bankverein, Zweigniederlassung Winterthur.

Für Einzelheiten, die in den vorliegenden Ausführungen nicht berücksichtigt werden, sei auf den Schlussbericht der Bundespolizei vom 11. Februar 1974 verwiesen.

## 2. Identität, nachrichtendienstliche Anwerbung und Ausrüstung der Eheleute "Kälin"

a) Die ersten Ermittlungsergebnisse zeigten, dass beide Beschuldigte in Wirklichkeit Bürger der DDR sind. Obwohl der Ehemann sich beharrlich weigerte, über Personalien und Lebenslauf Auskunft zu geben, kann nunmehr als erstellt gelten, dass es sich bei ihm um den am 8. August 1924 in Halle a.d. Saale geborenen Hans-Günter Wolf handelt. Während des zweiten Weltkrieges war er 1944 an der Ostfront im Einsatz und geriet gegen Schluss der Feindseligkeiten in alliierte Gefangenschaft. Nach seiner Entlassung ca. 1946 erlernte er den Schlosserberuf in der deutschen Ostzone und bildete sich anschliessend nebenberuflich im Fernstudium zum Maschinen-Ingenieur und Diplom-Wirtschaftler aus. Zuletzt war er in den volkseigenen Betrieben "Waggonbau Ammendorf" in Halle als oberster Planungsleiter tätig.

Seine Frau, die er schon aus der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend her kannte, heiratete er im Jahre 1949.

Es handelt sich dabei um Gisela Klie, geboren am 18. September 1926 in Eisleben/DDR. Ihre Mutter Olga geb. Pupke ist heute noch in Halle wohnhaft. Nach verschiedenen beruflichen Stationen als Arzthelferin, Bürohilfskraft und Verwaltungsangestellte trat die inzwischen verheiratete Gisela Wolf 1952 als Redaktions-Assistentin zur Tageszeitung "Freiheit" in Halle über, wo sie es bis zur leitenden Redaktorin der Abteilung "Jugend- und Volksbildung" brachte. Nach zwei Halbjahreslehrgängen für Journalistik an der Karl-Marx-Universität in Leipzig erwarb sie 1956 das Redaktor-Patent. Wie ihr Ehemann Hans-Günter ist sie Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, SED. Ihre Ehe blieb kinderlos.

- b) Ende 1965 wurden die Eheleute Wolf-Klie von Funktionären des militärischen Nachrichtendienstes der DDR getrennt daraufhin angesprochen, ob sie bereit seien, in einem deutschsprachigen westlichen Land eine illegale Aufgabe zu übernehmen. Nach Abgabe ihrer grundsätzlichen Zustimmung hatten sie sich anfangs Januar 1966 in der Spionage-Zentrale Berlin-Pankow einzufinden, wo sie vorerst noch in groben Zügen mit ihrer nachrichtendienstlichen Aufgabe vertraut gemacht wurden und unterschriftlich für die Dauer von zehn Jahren eine diesbezügliche Verpflichtung eingingen. Anfangs April 1966 übersiedelten die Beschuldigten von Halle nach Ostberlin für eine 15-monatige nachrichtendienstliche Ausbildung. Diese beschlug namentlich die Abwicklung von (konspirativen) Treffen, das Anlegen von toten Briefkästen und Signalstellen, das Fotografieren, Funken, Chiffrieren und Dechiffrieren, Schreiben mit Kontaktpapier, Studium westlicher Belletristik und Zeitungen und dgl., das Verhalten bei Verhaftung. Ihr Führungsoffizier, auch für den späteren Einsatz im Ausland, war ein gewisser Werner. Die Beschuldigten waren als sog. illegale Residenten vorgesehen, weshalb für sie eine geeignete Legende und entsprechend falsche Ausweispapiere



beschafft werden mussten. Hiezu bot sich eine Gelegenheit, als sich der in Reupzig/DDR wohnhafte Schweizerbürger Hans Franz Kälin und seine zweite Frau Gisela geb. Strach anfangs der sechziger Jahre um Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der DDR bewarben und zu diesem Zweck auch mit der Schweizerischen Delegation in Berlin seit 16. August 1961 in Briefwechsel standen. Am 9. Februar 1966 ersuchte der echte Hans Kälin ein letztes Mal um Verlängerung seines Schweizerpasses, welchem Gesuch entsprochen wurde. Von da an schaltete sich der militärische Nachrichtendienst der DDR in den Schriftwechsel mit der ahnungslosen Schweizerischen Delegation ein. Weil der echte Hans Franz Kälin drei eheliche Kinder hatte, konnte das Vorleben von dessen Ehefrau Gisela geb. Strach nicht als Legende für Frau Wolf in der Schweiz dienen. Die Ehe des Kälin wurde deshalb "geschieden" und die Schweizerische Delegation von "Hans Kälin" unter Beilage des fingierten Scheidungsurteils ersucht, die Aenderung des Zivilstandes in seinem Pass vorzunehmen. "Hans Kälin" erhielt das Dokument mit dem entsprechenden Vermerk am 19. Oktober 1966 wieder zurück. Dieser Pass des echten Hans Franz Kälin diente der ostdeutschen Spionagezentrale als Muster für die Totalfälschung des schweizerischen Passformulars, mit dem sie ihren Agenten Hans-Günter Wolf ausrüstete. Darüber hinaus versorgte sie ihn mit insgesamt 18 weiteren auf den echten Kälin Bezugnehmenden fiktiven Schriftstücken (die alle bei der Hausdurchsuchung sichergestellt wurden) und orientierte ihn über die wichtigsten Daten aus dem Leben Kälin. Die Legende des schweizerischen Rückwanderers Hans Franz Kälin schien somit perfekt.

Auch seiner Frau Gisela stellte die Zentrale eine Vielzahl amtlicher Ausweise, Dokumente, Schul- und Arbeitszeugnisse lautend auf die ledige Ursula Meissner, geb. 25.7.1924 in Rosslau/Sachsen-Anhalt, zur Verfügung, damit die Beschuldigte in der BRD und in der Schweiz nachrichtendienstlich tätig werden konnte.

Vor ihrem definitiven Einsatz in unserem Lande reisten die Beschuldigten unter falschem Namen zum Teil auf getrennten Wegen probeweise nach Zürich, um während eines viertägigen Aufenthaltes die hiesigen Lebensbedingungen kennenzulernen sowie Kontakt mit einer Stellenvermittlung aufzunehmen. Eine zweite Reise der Gisela Wolf im Sommer 1967 nach Zürich diente demselben Zwecke.

- c) Zur technischen Ausrüstung illegaler Residenten gehören stets auch Empfangs- und Sendeeinrichtungen. Schon bei der Uebersiedlung des Hans-Günter Wolf in die Schweiz im Jahre 1967 gaben ihm seine Auftraggeber einen Empfänger Marke "PLATA" mit, und seine damals bereits in Freiburg i.Br. unter dem Namen Ursula Meissner wohnhafte Ehefrau überbrachte ihm anlässlich eines Besuches in Zürich am 8. August 1967 u.a. Chiffrierunterlagen für den Funkverkehr mit der Zentrale. Auf seinen Wunsch wurde ihm später ein stärkeres Empfangsgerät "BRAUN" für den Empfang der Funksprüche aus der Funkzentrale zur Verfügung gestellt. In der Folge nahmen die Beschuldigten während ihres illegalen Aufenthaltes in der Schweiz nacheinander vier Funkgeräte in Besitz, die sie teils im Ausland abholen mussten, teils in Zürich von einem DDR-Kurier übernehmen konnten. Keines dieser Geräte soll einwandfrei funktioniert haben. Das erste nicht funktionstüchtige Gerät zerlegten sie im Auftrag der Zentrale in Einzelteile und entledigten sich ihrer angeblich in Anwesenheit eines aus der DDR herbeigeeilten Funkers im Herbst 1971 in einer Waldparzelle in der Nähe von Weisslingen/ZH. Die polizeiliche Suche nach diesen Teilen blieb erfolglos. Das zweite Gerät verpackten sie auftragsgemäss zur gleichen Zeit in Kunststoffbehälter und vergruben es im "Birchrainwald" bei Winterberg/ZH, damit es als Reservefunkanlage stets greifbar sei. Es konnte durch die Polizei sichergestellt werden, war jedoch als Folge der unzuweckmässigen Lagerung nicht mehr funktionstüchtig. Als Ersatz für

- 7 -

die beiden Funkanlagen überbrachte der Funker im Herbst 1971 ein drittes Gerät, das er ein halbes Jahr später wegen eines Defektes wieder zurück in die DDR nahm. Das den Beschuldigten bei dieser Gelegenheit ausgehändigte vierte Gerät wurde mitsamt den zugehörigen Betriebsanweisungen anlässlich der Hausdurchsuchung in der Wohnung der Eheleute Wolf im Doppelboden einer Truhe versteckt aufgefunden. Abgesehen von einem unbedeutenden Defekt funktionierte es einwandfrei. Mit allen vier Geräten hat Hans-Günter Wolf Funkversuche bzw. Funkverbindungen mit der Zentrale unternommen. Intensiv war jedoch vor allem der einseitige Funkverkehr, d.h. die von der Zentrale an die Beschuldigten gelangenden Sendungen.

Als notwendige Ergänzung zur Funkausrüstung verfügte der Genannte über Verschlüsselungsunterlagen, die in verschiedenen geheimen Behältnissen, wie lederne Zigarettenschachtel, Tennisschläger, Holzschatulle mit fünf Bohrlöchern, Beauty Case, untergebracht waren. Ferner wurden bei den Beschuldigten zahlreiche Code-Tabellen auf Mikrofilmen zur Verschlüsselung von Informationen und Weisungen zu und von der Zentrale, ergänzt durch eigene Aufzeichnungen auf losen Zetteln, sichergestellt.

Ferner bediente sich das Agentenehepaar Wolf zur Durchgabe geheimer Meldungen auch eines chemisch bearbeiteten Papiers (sog. Kontaktpapier), das den geschriebenen Text unsichtbar auf ein gewöhnliches Blatt Papier überträgt. In der Wohnung der Beschuldigten konnten bereits benutzte Exemplare derartigen Uebermittlungsmaterials beschlagnahmt werden. Umgekehrt erhielten auch die Beschuldigten von der Spionagezentrale in Ostberlin mit Kontaktpapier oder Geheimtinte beschriebene nachrichtendienstliche Texte zugestellt. Um diese lesbar zu machen, verwendeten sie speziell präparierte Tabletten, die sie von ihren Auftraggebern als Aspirin-tabletten getarnt geliefert erhielten, und womit sie bloss über die latente Schrift zu reiben brauchten.



Zur Erfüllung ihrer nachrichtendienstlichen Aufträge stand den Beschuldigten ferner ein umfangreiches Foto-Instrumentarium inklusive Kleinbildkamera Marke "Minox" zur Verfügung. Hans-Günter Wolf hat mittels Nahaufnahmen Dokumentenfotografie betrieben, zu welchem Zwecke ihm die Zentrale eigens Sicherheitsfilme beschaffte, die nur sie nach einem geheimen Verfahren entwickeln konnte.

Zum Aufbau und Betrieb ihrer illegalen Residentur in der Schweiz wurden die Beschuldigten vom militärischen Nachrichtendienst der DDR reichlich mit Geldmitteln versorgt, die sie teils anlässlich ihrer Reisen nach Ostberlin in Empfangnahmen, teils ab Schweizerbanken bezogen. In letzterer Hinsicht verfügten sie anfänglich über ein Kontokorrent bei der Agentur der Zürcher Kantonalbank in Effretikon, das am 10. Februar 1969 aufgehoben wurde. An dessen Stelle eröffnete für sie ein ausländischer Agent am 25. Februar 1969 bei der Bank für Handel und Effekten in Zürich das Nummernkonto 10'775 mit dem Kennwort "Sonntag", das in zwei Währungen - SFr. und DM - geführt wurde. In der Zeit vom 15. Januar 1970 bis 21. Februar 1972 lösten die Beschuldigten dort Checks im Gesamtbetrag von Fr. 32'909.- ein. Das Konto wies bei seiner Sperrung Guthaben im Betrage von Fr. 10'907.-- und DM 7'585.- auf. - Unter dem Namen "Hans- und Ursula Kälin-Meissner" bestand ferner seit dem 11. Dezember 1968 bei der Zweigniederlassung des Schweizerischen Bankvereins an der Schützenstrasse in Winterthur das Einlagekonto "G" (Gehaltskonto) Nr. 728'028. Zweck dieses Kontos wird es namentlich gewesen sein, für Hans-Günter Wolf die Voraussetzung für den Bezug seiner Bancomat-Karte zu schaffen; denn ihre Saläre liessen sich die Eheleute Wolf in bar auszahlen. Aber auch sonst war dieses Konto ihrer Agententätigkeit dienlich, liegt doch dort nach den Aussagen von Frau Wolf ein der Zentrale gehörender Geldbetrag von mehreren tausend Franken. Das Guthaben der Kontoinhaber belief sich am 21. September 1973 auf Fr. 9'155.--.

### 3. Nachrichtendienstliche Aufträge der Eheleute

#### a) Militärische und politische Nachrichtenbeschaffung

Gemäss den Aussagen von Frau Wolf will sie und ihr Ehemann vom militärischen Nachrichtendienst der DDR in die Schweiz geschickt worden sein, um im Spannungs- und Krisenfall in einem neutralen Land als Nachrichtenbeschaffungs- und -vermittlungsstelle zu wirken; eine Tätigkeit gegen die Schweiz sei nicht geplant gewesen. Dass letzteres nicht stimmen kann, ergibt sich jedoch aus Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens. Im Doppelboden der Truhe, dem Versteck für das Sende- und Empfangsgerät, wurde ein nachrichtendienstlicher Auftrag, "Zu welchen Komplexen muss eine kontinuierliche Informationslieferung erreicht werden?" gefunden. Es handelt sich dabei um eine Art Rahmenauftrag, der vermutlich von Hans-Günter Wolf stammende handschriftliche Ergänzungen enthält. Die nach diesem Auftrag zu beschaffenden Informationen beziehen sich in erster Linie auf schweizerische Belange. Sie betreffen u.a. die Planung, Organisation und praktische Erprobung unserer Landesverteidigung, die Entwicklung einer neuen Waffentechnik, das Rüstungswesen, die Organisation der Führung der Kampfhandlungen durch Computer sowie die Frage der militärischen Zusammenarbeit mit Neutralen. Sie betreffen aber auch politische Themen, wie "Rolle und Haltung Schweiz zur europäischen Sicherheitskonferenz" etc. Im gleichen Versteck kamen ferner auf Mikrofilm aufgenommene Code-Tabellen "Objekte in Zell" (Zürich) und "Objekte in Bremen" (Bern) zum Vorschein, wobei unter den erstgenannten das Kaspar-Escher-Haus (Kant. Militärdirektion) und unter den zweitgenannten das EMD figuriert. Die Code-Tabellen enthalten Decknamen für militärische Bezeichnungen und allgemeine nachrichtendienstliche Mitteilungen. Sowohl Hans-Günter wie seine Frau Gisela Wolf machten sich dazu noch handschriftliche Notizen über Decknamenbezeichnungen, die sie in einer Wellkarton-

hülle im gleichen Versteck in der Truhe aufbewahrten. Weitere Mikrofilme mit Code-Tabellen militärischer und allgemein nachrichtendienstlicher Natur waren im Container des Tennisschlägers versteckt.

Dass dem militärischen Nachrichtendienst der DDR auch an der Erforschung schweizerischer militärischer und militärpolitischer Fakten gelegen war, zeigen ferner die bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen Zeitungsartikel z.B. aus der Neuen Zürcher Zeitung: Nr. 447 vom 26. September 1971 "Eine Welt in Waffen", Nr. 522 vom 9. November 1971 "Die Konzeption der militärischen Landesverteidigung". Aufgrund des zuletzt genannten Artikels beschaffte sich Frau Wolf die NZZ-Broschüre "Schweizerische Gesamtverteidigung - Beiträge zu einem strategischen Konzept 1971".

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens betrafen die nachrichtendienstlichen Aufträge sowohl die Schweiz als auch ausländische Staaten. Besonderes Interesse zeigte der militärische Nachrichtendienst der DDR z.B. an der Rolle, die der Computer in der "Organisation der Führung der Kampfhandlungen" in den westlichen Armeen spielt. Hans-Günter Wolf machte sich deshalb Aufzeichnungen über Decknamen für verschiedene Computerfabrikate. Er bezeichnete seine Aufzeichnungen als zusätzliche Code-Vereinbarungen, "wo es um die Frage ging, welche Computer bei der westdeutschen Armee verwendet werden, weil von der Grösse der Computer Rückschlüsse auf den Verwendungszweck möglich sind". Das Interesse, das der Beschuldigte dem Einsatz von Computern auch in der schweizerischen Armee entgegenbrachte, kommt zum Ausdruck in den Zeitungsartikeln über die "Datenverarbeitung im Dienste der Verteidigung", die er sammelte.

Auf dem gleichen Zettel mit den Code-Bezeichnungen für Computer figurieren auch Decknamen, die auf die Entwicklung

neuer Waffentechniken und auf das Rüstungswesen in der Bundesrepublik Deutschland Bezug nehmen. Darüber befragt, erklärte Hans-Günter Wolf, dass nach den in der DDR gemachten Feststellungen in der Bundesrepublik in den letzten Jahren ein radikaler Rüstungsumschwung erfolgt sei, welche Entwicklung die DDR im Auge behalten müsse.

In einem anderen Versteck fand sich ein weiterer Notizzettel von Hans-Günter Wolf u.a. mit dem Stichwort "Harrier-Entwicklung". Es ist daraus zu schliessen, dass sich die ostdeutschen Auftraggeber auch um die schweizerische Kampfflugzeugbeschaffung interessierten, hat sich doch die Gruppe für Rüstungsdienste mit der Evaluation des britischen Typs "Harrier" befasst.

#### b) Wirtschaftliche Nachrichtenbeschaffung

Auch auf diesem Gebiet besteht ein Rahmenauftrag der Zentrale. Er wurde ebenfalls im Doppelboden der Truhe entdeckt, nimmt Bezug auf den Arbeitsplatz der Beschuldigten bei der Sulzer AG in Winterthur - "Für die ständige Diskussion mit Lindner sind folgende Aspekte von Interesse und sollten beraten werden" (Lindner ist der Deckname für Sulzer) - und gliedert sich in vier Komplexe: I EDV, II Materialökonomie, III Werkstoffeinsatz, IV Aussenwirtschaftliche Probleme. Der Auftrag "Lindner" wurde von der Bundesanwaltschaft der Firma Sulzer vorgelegt. Deren zuständige Fachabteilungen haben die Mehrzahl der darin gestellten Fragen dem "Diebstahl von geistigem Eigentum bzw. wirtschaftlichen Nachrichtendienst" zugeordnet. Der Leiter der Abteilung 33, Organisation und Datenverarbeitung, vertritt die Meinung, dass der fragliche Auftrag "über den üblichen Rahmen hinausgehe, in dem wir Dritte informieren ...". Die Fragenszusammenstellung schein dazu bestimmt zu sein, den Beauftragten (d.h. den Beschuldigten) unauffällige Ansatz-



punkte für Fragen an Personen zu geben, die konkrete, nicht auf normalem Wege erhältliche Informationen liefern könnten. Die Kontaktperson in der Abteilung 33, mit der Kälin auf privater Basis den engsten Kontakt gepflogen habe, sei durch ihre Tätigkeit in der Abteilung 33 und im Sulzerkonzern sehr wohl in der Lage, umfassende und fundierte Informationen zum EDV-Komplex zu liefern, die nicht allgemein zugänglich seien.

#### 4. Nachrichtendienstliche Tätigkeit der Eheleute Wolf

##### A. Aufbau und Betrieb der illegalen Residentur

##### a) Funktelegrafische Verbindungen zur Zentrale

Den Funkverkehr mit der Zentrale besorgte ausschliesslich Hans-Günter Wolf. Schon kurz nach seiner Einreise in die Schweiz hat er chiffrierte Meldungen aus der Zentrale empfangen. Die Beschuldigten haben die Programmzeiten der Funkzentrale in ihre Taschenagenden eingetragen. Sie machten jeweils Aufzeichnungen über die Qualität der erhaltenen Funksprüche und teilten diese Qualität der Zentrale z.B. am Schluss eines gewöhnlichen an eine Deckadresse gerichteten Briefes mit: "0510/4" (= 5. Oktober Empfang 4). Aehnlich verfahren sie mit Bezug auf nicht verständliche Texte. Gestützt auf sichergestellte handschriftliche Aufzeichnungen liessen sich für die Zeit vom 23. Juni bis 15. September 1973 elf erstmalige Sendungen von Funksprüchen durch die Zentrale nachweisen, von denen einige ganz oder teilweise anhand der in einem Versteck aufgefundenen Entschlüsselungsstreifen entschlüsselt werden konnten. Andererseits haben nach den der Bundesanwaltschaft vorliegenden Erkenntnissen die im Dienste des militärischen Nachrichtendienstes der DDR stehenden illegalen Residenten den Auftrag, mit ihren



Sende- und Empfangsanlagen ein- bis zweimal im Jahr mit der Funkzentrale Telegraphieverbindungen herzustellen. Anhand von Tabellen haben die Agenten die genauen Sendezeiten und -frequenzen zu ermitteln. Bei den Beschuldigten verhielt es sich nicht anders. Nach ihren im wesentlichen übereinstimmenden glaubhaften Aussagen verlangte die Zentrale lediglich, mit ihr zwei- bis dreimal jährlich sog. Regieverbindungen aufzunehmen. Der eigentliche Einsatz der Funkanlage wäre erst für den Ernstfall (Krisensituation) vorgesehen gewesen. Die Beschuldigten haben zugegeben, tatsächlich auch derartige Telegraphieverbindungen mit der Funkzentrale hergestellt zu haben. Nach den handschriftlichen Aufzeichnungen von Frau Wolf anlässlich ihres letzten Aufenthaltes in der DDR muss der letzte Funkversuch ihres Ehemannes am 5./6. Mai 1973 stattgefunden haben. Bei der Hausdurchsuchung wurden vier Kassetten beschlagnahmt, die vermutlich von früheren Sendungen herrührende auf Band gespeicherte Texte aufwiesen.

b) Verwendung von Deckadressen

Zur Weiterleitung ihrer schriftlichen Meldungen an die Zentrale auf dem Postwege verfügten die Beschuldigten über fünf Deckadressen in Ostberlin, die sie sich samt zugehörigen Telefonnummern, teilweise verschlüsselt, neben anderen harmlosen Adressen in ihren Taschenagenden notiert hatten. Als Absendeadressen benutzte Frau Wolf, wie aus ihren handschriftlichen Notizen hervorgeht, drei willkürlich aus dem Telefonbuch herausgesuchte Personen. In der Anfangszeit erhielt sie auch einige Briefe postlagernd unter dem Namen Frau Gertrud Friedl von ihren Auftraggebern zugestellt.

Die Meldungen wurden nach einem zum voraus vereinbarten Schlüssel mittels äusserer Kennzeichen auf dem Briefumschlag

entweder in Klartext mit Code-Wörtern, auf Kontaktpapier oder mit Geheimtinte, oder auch in Klartext ohne Code abgesandt bzw. empfangen. Von ihren Reisen im Ausland versandte Frau Wolf weisungsgemäss über Deckadressen Postkartengrüsse bedeutungslosen Inhalts, um damit die planmässige Abwicklung ihres Programmes zu dokumentieren. Für dringende Mitteilungen benutzte sie unter Verwendung eines fingierten Absenders den Telegrammweg.

c) Auslandsreisen

Zur Verbindungsaufnahme mit der Zentrale zwecks Berichterstattung und Entgegennahme nachrichtendienstlicher Instruktionen und dgl. reisten die Beschuldigten teils allein teils gemeinsam von November 1968 bis April 1973 sechsmal in die DDR. Ferner begaben sie sich gemäss Weisung ihres Führungsoffiziers Werner im September 1968 im Auto nach Jugoslawien, um dort von jenem ihre erste Sende- und Empfangsanlage (versteckt in einem Benzinkanister) entgegenzunehmen. Zum Jahreswechsel 1971/72 waren sie auf Kosten der Zentrale Gäste ihres Führungsoffiziers für einen angeblichen Vergnügungsaufenthalt in Budapest. Sämtliche erwähnten Reisen erfolgten mit total gefälschten Ausweisschriften der BRD lautend auf das (existente) Ehepaar Dr. Friedl. (Die Eheleute Wolf verwendeten jedoch an der Schweizergrenze für die Aus- und Einreisen - mit Ausnahme des Fluges nach Budapest - ihre gefälschten Papiere auf den Namen Kälin).

d) Treffen

Anlässlich ihrer Reisen in die DDR erhielten die Beschuldigten von ihrem Führungsoffizier Werner eingehende Instruktionen über die Wahrnehmung konspirativer "Treffs", worüber in ihrer Wohnung mehrere schriftliche Aufzeichnungen gefunden wurden.

Nachrichtendienstliche Treffen fanden zu verschiedenen Malen mit dem Funkspezialisten der Zentrale statt, der den Beschuldigten Funkgeräte überbrachte und wieder mitnahm bzw. vergraben und wegwerfen half. Der Funker instruierte auch den Agenten Hans-Günter Wolf in der Handhabung der Geräte und machte damit selber verschiedene Funkversuche. Weitere Angaben, namentlich über die Identität dieses Nachrichtendienstoffiziers verweigerten die Beschuldigten. Entsprechende Abklärungen sind noch im Gang.

Die Beschuldigten sollten aus Sicherheitsgründen nicht häufiger als ein Mal pro Jahr in die DDR reisen. Zur Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes mit der Zentrale und mit ihrem Heimatstaat erhielten sie ein- bis zweimal jährlich den Besuch eines Instrukteurs, der nebenbei auch Kontrollzwecken diente. Sie lernten den Betroffenen kurz vor ihrer Ausreise aus Ostdeutschland unter dem Namen "Klaus" kennen; sein Deckname im Verkehr mit der Zentrale war "Vater". Nähere Angaben über die Person des Instrukteurs verweigerten die Beschuldigten. Die Zusammenkünfte fanden erst statt, als der Aufenthalt des Agentenehepaares in der Schweiz gesichert war. Als Verbindungsmann zum Führungsoffizier Werner überbrachte der Instrukteur Aufträge und nachrichtendienstliches Material der Zentrale und nahm solches von den Beschuldigten zurück. Die letzten drei Treffen erfolgten im Herbst 1972 sowie im Februar und Mai 1973 in der Wohnung in Effretikon.

Mit dem Führungsoffizier Werner wollen die Beschuldigten bloss zwei Treffen ausserhalb der DDR gehabt haben: Ein erstes Mal anlässlich ihrer "Hochzeit" in der Schweiz am 1. März 1968 trat jener als Cousin "Norbert" (Norbert BRAUN) aus Hannover auf; das zweite Mal übergab er ihnen wie bereits erwähnt in Jugoslawien das erste Funksende-

und -empfangsgerät. Ob auch der unbekannte Vertreter aus der Spionagezentrale, den die Beschuldigten anfangs April 1970 in Zürich bzw. Effretikon empfangen, mit dem Führungsoffizier Werner personengleich war, konnte nicht ermittelt werden.

e) Tote Briefkästen (TBK) und Signalisationszeichen; Alarm-System

Wie sie während ihrer Ausbildungszeit in der DDR instruiert worden waren, legte das Ehepaar Wolf zum Zwecke der Uebermittlung von Nachrichten, Material und dgl. von und zur Spionagezentrale sog. tote Briefkästen an. Einen entsprechenden Auftrag zur Schaffung eines derartigen Ablagesystems mit Hauptablageplatz, Reserveablageplatz und Signalstelle erhielten die Beschuldigten im Sommer 1968. Sie haben in der Folge die geeigneten Oertlichkeiten ausgesucht, die festgelegten TBK und Signalstellen skizziert, fotografiert und der Zentrale zugestellt, In Zürich befanden sich derartige TBK anfänglich nahe der Tram Nr. 5 - Endstation Zoo bei einem hölzernen Abfallkasten, später an drei verschiedenen Orten im Adlisbergwald; sie wurden in grösseren Abständen von den Beschuldigten kontrolliert. Als Signalstelle wählte das Agentenehepaar Wolf ein Hydrantenschild, das mit vier Schrauben an einem Zaun gegenüber der Sihlpost in Zürich befestigt war. Jede Schraube hatte eine Bedeutung, nämlich: - leer - vom Kurier belegt - von den Beschuldigten belegt - Gefahr bzw. nicht zum Ablageplatz hingehen. Als Hinweiszeichen wurde ein Wollfaden verwendet, der um die entsprechende Schraube zu wickeln war. In ähnlicher Weise legten die Wolfs TBK in Konstanz und Radolfzell an. Die Spionagezentrale setzte jeweils funktelegrafisch bestimmte Zeiten zum Füllen und Entleeren der Ablage fest, damit diese höchstens 1 bis 1½ Stunden belegt blieb. Die für seine Auftraggeber bestimmten Berichte hat Hans-Günter Wolf fotografiert, den



Kleinbildfilm in ein Stofftierchen eingenäht, das er zusammen mit unverdächtigen Nebensächlichkeiten verpackt in einem Schliessfach im Hauptbahnhof Zürich deponierte. Den Schlüssel plazierte er im TBK und markierte das entsprechende Signalzeichen als "gefüllt". Kurze Zeit darauf holte der Kurier nach vorheriger Konsultation der Signalstelle den Schliessfachs Schlüssel aus dem TBK und leerte das Schliessfach. Analog wurde bei Sendungen von der Zentrale an die Beschuldigten vorgegangen. Diese haben zugegebenermassen die verschiedenen Ablageplätze in der geschilderten Weise wiederholt bedient und entleert.

Für den Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr hatte die Spionagezentrale mit dem Agentenehepaar Wolf zweierlei Alarm-Systeme vereinbart, wovon in Geheimbehältnissen aufgefundene Aufzeichnungen von Frau Wolf sowie ein Mikrofilm zeugen. - Der sog. "agenturische Alarm" bestand in der Durchgabe verschlüsselter Meldungen auf dem Telefon- oder Telegrammwege, wonach Hans-Günter Wolf je nach Lage sofort den Funk aus der Zentrale abhören oder einen Bericht über die Situation in der Schweiz hätte abschicken müssen. Durch Funk hätte z.B. die Weisung zur unverzüglichen Vernichtung sämtlichen Materials erteilt werden können. Ein weiterer Telefoncode hatte die Bedeutung, dass die Beschuldigten fluchtartig hätten abreisen sollen, zu welchem Zwecke ihnen ihre Zweitpapiere (BRD-Ausweise Dr. Friedl) sowie eine Bancomat-Karte zur Beschaffung des Fluchtgeldes zur Verfügung standen. - Die Notizen auf dem Mikrofilm weisen auf die zweite Alarm-Variante hin: I Kongresshalle (von Berlin), II Galoppierende Pferde, III Schwarzer Vogel. Bei diesen Symbolen handelt es sich um Motive von Ansichtskarten, die den Beschuldigten während ihrer Ausbildungszeit gezeigt wurden und drei Alarmsignale beinhalteten: I = Erhöhte Wachsamkeit. ND-Material sichten und zum Teil vernichten. II = Alles ND-Material



vernichten. III = Aufforderung zur sofortigen Abreise.

## B. Die Uebermittlung von Nachrichten

### a) Militärischer und politischer Nachrichtendienst

Die Beschuldigte Gisela Wolf hat grundsätzlich zugegeben, dem militärischen Nachrichtendienst der DDR Informationen geliefert zu haben, die sie zum Teil aus Gesprächen, überwiegend aber der Presse entnommen haben will. Sie habe in ihren Berichten auch Themen behandelt, wie sie aus dem Beschaffungsauftrag der Zentrale "Zu welchen Komplexen muss eine kontinuierliche Informationslieferung erreicht werden?" hervorgingen. Obwohl aufgrund der vorgefundenen Code-Tabellen und handschriftlichen Aufzeichnungen gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, hat Frau Wolf stets bestritten, über Verbindungen zum Eidg. Militärdepartement und zum Kaspar-Escher-Haus in Zürich (kantonale Militärdirektion) verfügt zu haben. Es ist jedoch ernsthaft mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Beschuldigte hier wichtige Fakten verheimlicht. Das gleiche gilt bezüglich Informationen aus der Bundesrepublik Deutschland und aus anderen NATO-Staaten (die Beschuldigte behauptet, nie solche beschafft bzw. erhalten zu haben), sagte doch Hans-Günter Wolf auf die gefälschten Zweitpapiere auf den Namen Friedl angesprochen aus, er sei, wenn er z.B. in Deutschland (d.h. in der BRD) zu tun gehabt habe, nicht daran interessiert gewesen, dass man hätte erfahren können, unter welchem Namen er lebte. Dass der Beschuldigte Hans-Günter Wolf für seine Auftraggeber Informationen militärischer Natur über die Bundesrepublik Deutschland und allenfalls andere NATO-Staaten sammelte, geht jedoch schon aus seinen bereits erwähnten Aufzeichnungen über die Verwendung von Computern in den westlichen Armeen, über die Entwicklung neuer Waffentechniken sowie über das

Rüstungswesen in der BRD hervor. In diesem Zusammenhang ist auch das Eingeständnis von Frau Wolf von Interesse, der Spionagezentrale "hin und wieder" die Hauszeitung der westdeutschen Firma Messerschmitt, die regelmässig der Sulzer AG zugestellt wird, zugespielt zu haben. Dass die Beschuldigte trotz ihrer Verharmlosungsversuche im Sinne einer "kontinuierlichen Informationslieferung" gemäss ihrem Auftrag tätig geworden ist, beweisen die von ihr gesammelten Zeitungsausschnitte über die Schweiz direkt oder indirekt berührende Fragen, die Anschaffung der NZZ-Broschüre "Schweizerische Gesamtverteidigung - Beiträge zu einem strategischen Konzept 1971" (vgl. oben Zif. 3 lit. a), ferner die Notizen in ihrem Taschenkalender 1972:

Lehmanns Verlag

"Streitkräfte der 70er Jahre"

"Die Armeen der neutralen und blockfreien Staaten Europas"

NZZ: "Gesamtverteidigung"

"militärische Ausbildung heute".

Hans-Günter Wolf verweigerte Aussagen über seinen Tatbeitrag bei der Lieferung militärischer und militärpolitischer Meldungen an die Ostberliner Spionagezentrale selbst dann, wenn aufgrund der vorgefundenen Unterlagen ein dahingehender Verdacht sich geradezu aufdrängte.

Was den Auftrag "Lindner" (Sulzer AG) anbetrifft, handelt es sich dabei gemäss dem Eingeständnis von Frau Wolf um einen Auftrag der Zentrale an ihren Mann, welchen dieser vor ungefähr ein bis zwei Jahren erhalten haben soll. Er ist ein Ausfluss des allgemeinen Bedürfnisses in den Oststaaten, sich die fehlenden Erfahrungen auf dem Gebiet des Computer-Einsatzes durch Spionage im Westen anzueignen. Während Hans-Günter Wolf sich zur Behauptung verstieg, mit diesem ihm angeblich völlig unbekanntem Auftrag sei ihm etwas unterschoben worden, anerkannte

seine Frau nach Vorhalt der von ihr und ihrem Mann gemachten Code-Aufzeichnungen, zu den darin gestellten Fragen in schriftlicher Form der Zentrale rapportiert zu haben. Diese Zugabe erhält noch vermehrtes Gewicht durch die Tatsache, dass der Agent Wolf mit seinem Arbeitskollegen und Computerfachmann Max Bosshart ausgiebige fachliche Diskussionen über die Datenerfassung, Datenfernübertragung und Kleincomputer führte, namentlich aber auch Fragen aus dem Auftrag "Lindner" eingehend erörterte. Dieses Aushorchen eines Arbeitskollegen erschien seinerzeit umso unverdächtiger, als die Ehepaare "Kälin" alias Wolf und Bosshart, insbesondere die beiden Ehefrauen eng miteinander befreundet waren. Aus den handschriftlichen Aufzeichnungen der Eheleute Wolf geht hervor, dass diese ihren "Freunden" Max und Romy Bosshart die Decknamen "Adler" bzw. "Spatz" zulegte und Informationen über sie an die Zentrale lieferten.

Aber auch über ihre übrigen Bekannten, Vorgesetzten und Mitarbeiter haben die Beschuldigten Verzeichnisse mit deren Decknamen erstellt, welche im gemeinsamen Gespräch mit dem Führungsoffizier Werner bestimmt wurden. Ueber alle diese Personen haben sie dem ostdeutschen militärischen Nachrichtendienst stetig Berichte zugehen lassen, da sich die Zentrale nach den Aussagen von Frau Wolf ganz allgemein für Journalisten oder "wichtige" Leute, deren politische Einstellung und deren Privatleben (z.B. Schulden, abartige Veranlagungen, aussereheliche Beziehungen), interessierte. Die weitergegebenen Erkenntnisse erlangten die Beschuldigten mit der Methode der sog. "Personenabschöpfung", auf welchem Gebiet sie in der DDR ebenfalls ausgebildet worden sind. Sie gingen dabei indessen sehr vorsichtig vor, um in ihrem Bekanntenkreis nicht durch ein übermässiges Interesse für bestimmte politische, militärische oder wirtschaftliche Fragen aufzufallen.

So rapportierte Frau Wolf eingehend über die Werbe- und Public Relations-Agentur Dr. Rudolf Farner sowie deren Direktor und Militärpublizisten Oberst Gustav Däniker, wobei sie auch dessen Privatleben beleuchtete. Der militärische Nachrichtendienst der DDR hat sie daraufhin wiederholt bedrängt, mit Dr. Däniker in näheren Kontakt zu treten, was Frau Wolf, wie sie beteuert, abgelehnt haben will.

In ähnlicher Weise will die Beschuldigte auch über ihren Vorgesetzten bei der Sulzer AG, Vizedirektor Bruno Knobel, der Zentrale berichtet haben, wobei seine militärische Stellung als Hauptmann in einer Einheit für Flüchtlingsbetreuung und sein freundschaftliches Verhältnis zu seiner Sekretärin nicht unerwähnt blieben.

Ein Ehepaar Bättig hatte der Führungsoffizier Werner am 1. März 1968 anlässlich der Hochzeit der Beschuldigten in Illnau kennengelernt. Hinterher hat ihm Frau Wolf "inoffiziell" die "grossen Sympathien" gemeldet, die Frau Bättig bei dieser Gelegenheit für ihn empfunden habe. Gegenüber der Zentrale erwähnte sie u.a. den militärischen Rang (Hauptmann) von Kurt Bättig.

Ueber ihre Mitarbeiterin und Diplom-Physikerin Rahel Blumenthal wusste Frau Wolf der Zentrale u.a. zu berichten, dass sie bei der Sulzer AG als Delegierte für die UdSSR in der Vertriebsabteilung eingesetzt wurde und als ehemals litauische Staatsangehörige jüdischer Abstammung naturalisierte Schweizerin geworden sei. Deren antikommunistische Einstellung will die Beschuldigte der Zentrale angeblich nicht verraten haben.

Berichte hat sie ferner über das in Vitznau wohnhafte Ehepaar Fritz und Maureen Oberli und über den mit diesen

befreundeten Architekten Jakob Zweifel verfasst. Auch hier erwähnte sie dessen militärische Stellung als Oberst der Artillerie.

Auf Weisung der Zentrale hatte Frau Wolf alle vier bis sechs Wochen über aktuelle Themen zu berichten, die sie selbst auswählen konnte. Die gelieferten Informationen will sie durch Studium von Publikationen, namentlich Zeitungen, und aus Gesprächen erarbeitet haben. Ihre Rapor- te wurden von ihrem Mann fotografiert und über TBK und Kurier der Zentrale zugeleitet. Frau Wolf schrieb zugege- benermassen Situationsberichte über die nachgenannten Themen, wovon die ersten drei ihr von ihren Auftragge- bern gestellt worden waren:

- Die Frage der Anerkennung der DDR - Wie kommentiert die Lokalpresse
- Der Krieg im Nahen Osten
- Die Konferenz in Helsinki
- Schwarzenbach-Initiative
- Linkstendenzen / Subversive Tätigkeit und Kriegsdienstverweigerer
- Wie wird man Schweizer
- Die Schweiz und die EWG
- Der Schweizer und seine Armee

Es besteht jedoch der dringende Verdacht, dass die Be- schuldigte - zusammen mit ihrem Ehemann - noch weitere solche Lageberichte für die Spionagezentrale verfasste. Wie detailliert diese Schilderungen waren, geht aus drei sichergestellten Kohlepapieren hervor, deren mehrfache Beschriftung durch eine fachmännische Untersuchung bruch- stückweise lesbar gemacht werden konnte. Neben gewissen Texten privater Natur erschienen zahlreiche andere mit politischem, wirtschaftlichem und militärischem Inhalt. Sie erhärten den Verdacht, dass das Agentenehepaar Wolf systematisch Zeitungs-, sowie Zeitschriftenartikel und



dgl. sammelte, auswertete und das Substrat an die Zentrale weitermeldete. Als Beispiel sei die von Frau Wolf übermittelte Information erwähnt, wonach "Kopf der militärisch harten Linie Gygli zu sein scheine".

b) Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen haben die Beschuldigten auch ihre dienstvertragliche Treuepflicht gegenüber ihrer Arbeitgeberfirma in krasser Weise verletzt. So entwendete Frau Wolf im Juli oder August 1973 heimlich aus dem Büro ihres abwesenden Chefs, Vizedirektor Knobel, den vertraulichen Entwurf des Protokolls der Sulzer-Konzernleitungssitzung vom 4. Juni 1973. Sie erstellte davon eine Fotokopie und versteckte diese im Geheimfach des roten Beauty-Case in der Absicht, das Protokoll bei der nächsten Reise in die DDR der Zentrale abzugeben.

Im Frühjahr und anfangs Sommer 1973 hat die Beschuldigte Frau Wolf im Auftrag des Führungsoffiziers Werner wiederholt Verzeichnisse über "Erwähnenswerte Bestellungen" von ihrem Arbeitsplatz nach Hause genommen und von ihrem Ehemann mit einem Sicherheitsfilm fotografieren lassen. Diese Verzeichnisse, die alle wesentlichen bei der Sulzer AG innerhalb eines Quartals eingegangenen Bestellungen enthalten, waren von Frau Wolf anlässlich ihres letzten Besuches in der Zentrale über Ostern 1973 als gute Marktinformation geschildert worden. Es war ihr bekannt, dass die fraglichen Verzeichnisse nur für den internen Gebrauch erstellt wurden und die gesamthafte Publikation ausdrücklich untersagt war, weil die Kenntnis der von der Sulzer AG zu Katalogen zusammengefassten Listen der Konkurrenz erlauben würde, die Tätigkeit und den Einfluss des Sulzer Konzerns auf den verschiedenen Marktgebieten festzustellen. Der erste fragliche Sicherheitsfilm ging

in zwei Malen im Mai und Juni 1973 über TBK durch Kurier an die Spionagezentrale; derjenige mit den Aufnahmen von der Bestelliste des zweiten Quartals befand sich im Zeitpunkt der Verhaftung noch im Fotoapparat.

Anlässlich der Hausdurchsuchung fanden sich im Versteck im roten Beauty-Case zwei Zettel mit handschriftlichen Notizen von Hans-Günter Wolf. Sie enthielten Angaben über

- einen zu erwartenden Grossauftrag für eine Anlage zur Urananreicherung (Trenndüsenverdichter);
- einen Lizenzvertrag für den Bau einer Dieselmotorenfabrik in Bulgarien;
- eine Vorstudie für den Bau einer Turbinen- und Kompressorenfabrik als Verhandlungsgrundlage mit einer chinesischen Delegation.

Diese Informationen hatten vertraulichen Charakter und wurden dem Beschuldigten von drei verschiedenen Abteilungen der Sulzer AG mit dem Auftrag übermittelt, die erforderlichen Vorarbeiten für eine Auswertung der gelieferten Daten im Sulzer-Computerzentrum an die Hand zu nehmen. Frau Gisela Wolf anerkannte den vertraulichen Charakter der von ihrem Ehemann notierten Angaben und räumte ein, dass diese zur Weiterleitung an die Zentrale in Ostberlin bestimmt waren. Die Verhaftung verhinderte die bereits in die Wege geleitete Uebermittlung des fraglichen Materials.

## II.

E r w ä g u n g e nA. Verbotener Nachrichtendienst, Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Nach dem Resultat der bisherigen Ermittlungen kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Beschuldigten vor allem einen politischen und militärischen Nachrichtendienst, welcher sich auch auf das Ausland (BRD und Nato-Staaten) bezog, einrichteten. Sie nahmen auch entsprechende Aufträge entgegen. Was alles an Meldungen an die Spionagezentrale der DDR ging, konnte das Ermittlungsverfahren nur zum Teil abklären. Immerhin lassen die Aussagen der Frau Wolf sowie das sichergestellte Material den sicheren Schluss zu, dass die Beschuldigten einen politischen und militärischen Nachrichtendienst auch bereits betrieben. Dies zunächst durch die erwähnten Meldungen, die sie über ihren Mitarbeiter- und Bekanntenkreis sowie wichtige Personen dem ostdeutschen militärischen Nachrichtendienst zuspielten. Grundsätzlich gleich sind die von Frau Wolf an die Zentrale gesandten Berichte über aktuelle die Schweiz berührende politische und militärische Fragen zu beurteilen. In dieser Beziehung ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen, wonach auch die systematische Zusammenziehung publizierter und damit allgemein bekannt gewordener Tatsachen aus zahlreichen Zeitungsberichten und deren Auswertung zu selbständigen Schlüssen zuhanden einer ausländischen Spionagezentrale als verbotene nachrichtendienstliche Tätigkeit zu qualifizieren ist (vgl. das in BGE 79 IV 114 nicht vollständig publizierte Urteil des Bundesstrafgerichtes i.S. Roessler und Schnieper vom 5. November 1953, wiedergegeben von Lüthi in ZStrR 1954, S. 317/8). Die Beschuldigten dürften daher die Tatbestände der Art. 272, 274 und 301 StGB in mehrfacher Hinsicht erfüllt haben.

Nach Art. 273 StGB wird bestraft, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis mit der Absicht auskundschaftet, es u.a. einer fremden amtlichen Stelle oder deren Agenten zugänglich zu machen, sowie wer ein ihm zur Kenntnis gelangtes derartiges Geheimnis den erwähnten Stellen oder Personen verrät. Das bisherige Ermittlungsergebnis ergab den dringenden Verdacht, dass sich beide Beschuldigte auch in dieser Richtung gegen das Strafgesetz vergangen haben, insbesondere durch die heimliche Entwendung des Protokoll-Entwurfes der Sulzer-Konzernleitungssitzung vom 4. Juni 1973 zum Zwecke der Weitergabe an die Zentrale, durch deren Belieferung mit den Sulzer-Verzeichnissen "Erwähnenswerte Bestellungen", aber auch durch die Aufzeichnungen von Hans-Günter Wolf zuhanden der Zentrale über vertrauliche Projekte seiner Arbeitgeberfirma.

Die Sulzer AG hat ihrerseits Strafantrag wegen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses nach Art. 162 StGB gestellt.

## B. Uebrige Straftatbestände

### 1. Betrug zum Nachteil der Sulzer AG

Den ihm vor seiner Anstellung vorgelegten Fragebogen füllte Hans-Günter Wolf seiner Legende entsprechend als "Hans Kälin" aus und führte über seine Familienverhältnisse an, dass er geschieden und Vater von drei Kindern sei. Die auf diese Weise arglistig getäuschte Firma Sulzer AG zahlte in der Folge dem Beschuldigten insgesamt Fr. 2'480.- an Kinderzulagen aus. Der Beschuldigte bestreitet allerdings, in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, gehandelt zu haben.

## 2. Gebrauch gefälschter Urkunden (Art. 251 StGB)

Mit den total gefälschten BRD-Reisepässen lautend auf die Namen Dr. Ludwig und Gertrud FRIEDL-Schambeck machten die Eheleute Wolf ihre Luftreise über das Jahresende 1971 nach Budapest und wiesen diese falschen Papiere auch den schweizerischen Grenzkontrollorganen vor. Da die fragliche Reise auf Einladung des Führungsoffiziers und auf Kosten der Zentrale unternommen wurde, kommt eher Art. 251 StGB als Art. 252 StGB (Gebrauch gefälschter Ausweise) in Betracht, da die Eheleute Wolf nicht bloss handelten, um sich im Sinne der zuletzt genannten Bestimmung "das Fortkommen zu erleichtern".

## 3. Erschleichung von falschen Beurkundungen (Art. 253 StGB)

Zum Aufbau der Legende des Ehepaares Wolf als Kälin nahm der militärische Nachrichtendienst der DDR zu einer grossen Zahl von Urkundenfälschungen und Falschbeurkundungen Zuflucht. In der Folge haben die Beschuldigten selbst im Zusammenhang mit ihrer (zweiten) Eheschliessung in der Schweiz sechs zivilstandesamtliche Falschbeurkundungen erschlichen. Je sechs weitere Falschbeurkundungen erschlichen Hans-Günter Wolf und seine Ehefrau Gisela im Laufe der Jahre von verschiedenen anderen schweizerischen Amtsstellen. Sie haben von erschlichenen Urkunden auch Gebrauch gemacht, z.B. durch Verwendung der erschlichenen Identitätskarten gegenüber den schweizerischen Grenzorganen.

## 4. Wahlfälschung (Art. 282 StGB)

Das Agentenehepaar Wolf hat an nicht mehr feststellbaren Tagen als die im Stimmrechtsregister der Gemeinde Illnau-Effretikon eingetragenen "Schweizerbürger Hans- und Ursula Kälin-Meissner" unbefugt an Abstimmungen und Wahlen teilgenommen.



5. Verletzung des Fernmelderegals (Art. 42 Abs. 1 lit. a TVG; Art. 21 und 61 Abs. 2 VVO I vom 1. Juni 1942 bzw. Art. 20 Abs. 2 und Art. 50 rev. VVO I vom 10. Dezember 1973)

Hans-Günter Wolf hat die ihm vom militärischen Nachrichtendienst der DDR zur Verfügung gestellten Sende- und Empfangsanlagen ohne Sendekonzession bzw. im Widerspruch zu den Bedingungen seiner Radio- Empfangskonzession zu nachrichtendienstlichen Zwecken benützt. Damit hat er das Fernmelderegale im Sinne von Art. 42 TVG verletzt.

### III.

Bei den Vergehen des verbotenen Nachrichtendienstes und bei der Wahlfälschung handelt es sich um politische Delikte, über deren gerichtliche Verfolgung gemäss Art. 105 BStP und 302 StGB der Bundesrat entscheidet. Angesichts des dargelegten bis heute ermittelten Sachverhaltes erscheint die Strafverfolgung der Eheleute Wolf ohne weiteres geboten, was auch der bisherigen Praxis entspricht.

Nach Art. 340 StGB unterliegen die nachrichtendienstlichen Tatbestände, die Wahlfälschung, soweit die Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen in Frage steht, sowie die Verletzung des Fernmelderegals der Bundesgerichtsbarkeit, während im übrigen kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist. Die Bedeutung des Falles spricht für die Durchführung eines Bundesstrafverfahrens. Das Einschleusen von ausländischen Spionageagenten unter der raffiniert vorgenommenen Tarnung als schweizerische Rückwanderer bedeutet eine schwerwiegende Gefährdung der Sicherheit unseres Landes, zumal wenn man berücksichtigt, dass es sich in concreto um die Einrichtung eines Spionagepostens auf lange Sicht und insbesondere auch für Krisenzeiten handelt. Darin liegt vor allem die

Schwere des vorliegenden Falles. Dazu kommt, dass die Eheleute Wolf ihren ausländischen Auftraggebern in nicht geringem Umfange auch schon nachrichtendienstliche Meldungen erstatteten. Wir befürworten deshalb die Einleitung einer eidgenössischen Voruntersuchung und die anschliessende Aburteilung der Beschuldigten durch das Bundesstrafgericht. Entsprechend stellen wir den Antrag, der Bundesrat solle gestützt auf Art. 344 Zif. 1 StGB die Verfahren in der Hand der Bundesbehörde vereinigen.

#### IV.

Aus diesen Erwägungen stellt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den

#### A n t r a g ,

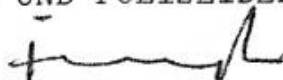
der Bundesrat möge gestützt auf Art. 18 und 105 BStP, Art. 302, 340 und 344 Zif. 1 StGB

#### b e s c h l i e s s e n :

1. In der Strafsache der Eheleute Hans-Günter und Gisela WOLF-Klie wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Nachrichtendienstes (Art. 272-274 StGB), militärischen Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten (Art. 301 StGB) und Wahlfälschung (Art. 282 StGB), erteilt.
2. Die Verfahren werden in der Hand der zuständigen Bundesbehörde vereinigt.
3. Dieser Beschluss wird dem Bundesanwalt mitgeteilt zwecks Einleitung einer eidgenössischen Voruntersuchung gemäss Art. 108 BStP.

3003 Bern, 26. Juni 1974

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Protokollauszug an:

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement für sich (3 Ex.) und die Bundesanwaltschaft (10 Ex.) zum Vollzug
- Eidg. Politisches Departement (3 Ex.) zur Kenntnis
- Eidg. Militärdepartement (3 Ex.) zur Kenntnis